

Einwohnergemeinde

Giebenach

**Reglement über die Kinder-
und Jugendzahnpflege**

Die Einwohnergemeindeversammlung von Giebenach, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 beschliesst folgendes Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Kinder- und Jugendzahnpflege im kommunalen Bereich.

² Dieses Reglement enthält die ergänzenden Bestimmungen zum kantonalen Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 2 Administrative Belange

Die Gemeindeverwaltung wird mit der Durchführung der administrativen Arbeiten (Anmeldungen, Abmeldungen, Prüfung der Kostenvoranschläge, Rechnungswesen etc.) beauftragt.

§ 3 Aufgaben der Schulpflege

Die Schulpflege, mit Delegationsmöglichkeit an das Rektorat der Primarschule, führt zuhanden der Gemeindeverwaltung bei den Eltern der regulär in den Kindergarten eintretenden Kindern und bei den Eltern von zuziehenden Kindern Erhebungen über den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege durch.

§ 4 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der Schulpflege, bzw. dem Rektorat der Primarschule Beitritte zur Kinder- und Jugendzahnpflege, Austritte aus der Kinder- und Jugendzahnpflege und Änderungen bei der Wahl des Zahnarztes.

B. Behandlungen, Kostentragung**§ 5 Kommunale Kontrollen und Prävention**

Bei Vorliegen von besonderen Gründen, kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme auf Kosten der Gemeinde anordnen.

§ 6 Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie

- ¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.
- ² Die Beitragsleistungen betragen zwischen 50 % und 120 % der Leistungen von Kanton und Gemeinde gemäss § 15 Absatz 2 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Details.

§ 7 Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlung

- ¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.
- ² Die Beitragsleistungen betragen zwischen 50 % und 120 % der Leistungen von Kanton und Gemeinde gemäss § 15 Absatz 2 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Details.

C. Schlussbestimmungen**§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft auf den 1.1.98 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 1997

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG:

Der Präsident:

Der Verwalter:

B. Flubacher

M. Graf

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am
6.4.1998 mit Verfügung Nr. 30